



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

^ 1982

Berlin, den 15. November 1982

Teil I Nr. 37

Tag ■	Inhalt	Seite
5. 10. 82	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie -die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern .....	615
13. 10. 82	Anordnung Nr. 2 über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens.....	616.
13. 10. 82	Anordnung über die Erteilung von Zustimmungen zur Sicherung der Belange der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei Investitionen und anderen Maßnahmen .....	617

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes  
sowie die besondere Unterstützung  
kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger  
mit 3 Kindern**

vom 5. Oktober 1982

Gemäß § 21 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) wird auf Grund der Verordnung vom 11. Juni 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232) sowie der Verordnung vom 29. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 1 und § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 4 S. 56) erhalten folgende Fassung:

„§ 4

(1) Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gewährt, in dem der Anspruch entsteht.

(2) Das staatliche Kindergeld wird gewährt bis einschließlich des Monats, der der Beendigung des Besuchs

- der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
- der Klasse 10 einer Spezialschule bzw. Spezialklasse,
- der zeh- bzw. achtklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder

(nachfolgend allgemeinbildende Schule genannt) folgt (September). Das gilt auch, wenn für diesen Monat das Kind be-

<sup>1</sup> zweite Durchführungsbestimmung vom 12. November 1960 (GBl. I Nr. 34 S. 345)

reits Lehrlingsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Stipendium erhält bzw. anderes Einkommen erzielt.

(3) Für die im § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1981 genannten Kinder wird das staatliche Kindergeld bis zum Ende des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats gewährt.

§ 5

Das staatliche Kindergeld wird auch dann gezahlt, wenn Schüler der allgemeinbildenden Schule gemäß § 4 Abs. 2 entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen während der Zeit der Ferien eine freiwillige produktive Tätigkeit ausüben und dabei Arbeitseinkommen erzielen.

§ 6

(1) Für die Höhe des staatlichen Kindergeldes je Kind ist nicht die Geburtenfolge entscheidend, sondern die Anzahl der dem Haushalt gleichzeitig angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder.

(2) Wird ein Kind wirtschaftlich selbständig oder gehört es künftig nicht mehr dem Haushalt an, ist nach Ablauf des auf die Veränderung folgenden Monats das staatliche Kindergeld entsprechend der Anzahl der nunmehr dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder neu festzusetzen.

§ 7

(1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung gelten

- a) alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, auch wenn kein Anspruch auf staatliches Kindergeld mehr besteht,
- b) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie
  - noch eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule für physisch geschädigte Kinder besuchen,
  - sich noch in der Berufsausbildung befinden,
  - als Direktstudenten einer Universität, Hoch- oder Fachschule ein Stipendium gemäß den §§ 3 bis 5 der Stipendienverordnung<sup>2</sup> bzw. ein Betriebsstipendium

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienverordnung - (GBl. I Nr. 17 S. 229).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1982